

Genugtuungsanspruch einer juristischen Person wegen Anschwärzung



Daniel Glas
Dr. iur., H.E.E., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
daniel.glas@bratschi-law.ch



Manuel Bucher
M.A. HSG in Law and Economics,
Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
manuel.bucher@bratschi-law.ch

Eine juristische Person kann durch unlauteren Wettbewerb derart in ihrer Persönlichkeit verletzt werden, dass ihr ein selbständiger Genugtuungsanspruch zusteht.

Bundesgericht 4A_741/2011 vom 11. April 2012

Die Y. AG ist eine im Handelsregister Genf eingetragene, in der Fracht- und Charter-Schiffahrtsbranche tätige Aktiengesellschaft. Mit Brief vom 30. Oktober 2009 kündigte die Y. AG ihrem Mitarbeiter X infolge Fehlverhaltens fristlos. X, der während seines Anstellungsverhältnisses die Webseite der Y. AG unter der Domain „Y.ch“ entwarf, veröffentlichte in der Folge unter „Y.com“ eine Nachbildung der offiziellen Webseite. Unter anderem waren während rund zwei Monaten Bilder von alten, verrosteten und havarierten Schiffen mit dem Logo der Y. AG sowie Bilder der Verwaltungsräte in Freizeitkleidung und legerer Pose unter „Y.com“ ersichtlich.

Die Y. AG stellte vor der Vorinstanz die Begehren, es sei festzustellen, die Webseite „Y.com“ stelle einen Akt unlauteren Wettbewerbs gegen die Y. AG dar und es sei X zu verbieten, die Webseite weiterhin zu betreiben. X sei zu verpflichten, die Domain „Y.com“ kostenlos auf die Y. AG zu übertragen und der Y. AG eine angemessene Schadenersatzzahlung von CHF 200'000.00 sowie Genugtuung von CHF 50'000.00, je zzgl. Zins, zu bezahlen. Die Vorinstanz verurteilte X zur Übertragung der Domain „Y.com“ sowie zur Zahlung einer Genugtuung in Höhe von CHF 25'000.00 zzgl. Zins. Dagegen erhob X Beschwerde vor Bundesgericht.

Unbestritten blieb, dass die Veröffentlichung der Webseite „Y.com“ widerrechtlich im Sinne von Art. 2 und 3 UWG war. X bestritt vor Bundesgericht das

Vorliegen einer die Genugtuung nach Art. 49 OR begründenden schweren Persönlichkeitsverletzung der Y. AG.

Bezugnehmend auf die konstante Rechtsprechung und auf die teilweise kritischen Lehrmeinungen hierzu zog das Bundesgericht in Erwägung, dass sich der Persönlichkeitsschutz auch für juristische Personen ständig weiterentwickelt hat und dass eine juristische Person sehr wohl Anspruch auf Genugtuung nach Art. 49 OR haben kann. Eine juristische Person handle ausschliesslich durch ihre Organe; es existiere im Prinzip eine Handlungseinheit zwischen den Handlungen der Organe und der Gesellschaft. In Analogie zur Realitätstheorie, gemäss welcher eine juristische Person durch ihre Organe handle, sei die juristische Person ermächtigt, in ihrem eigenen Namen eine Genugtuung für „tort moral“ zu verlangen, den ihre Organe als Folge der Persönlichkeitsverletzung empfinden.

Das Bundesgericht bestätigte in der Folge, dass die Webseite „Y.com“ mit den Bildern havariierter Schiffe und den in Freizeitkleidung posierenden Verwaltungsräten einen negativen und unprofessionellen Eindruck beim Besucher und potentiellen Kunden erwecke, welcher dazu geeignet sei, die Ehre der Gesellschaft und ihr Recht auf freie wirtschaftliche Entfaltung empfindlich zu beeinträchtigen sowie einen Genugtuungsanspruch zu begründen.

Abschliessend äusserte sich das Bundesgericht zur Höhe der Genugtuungssumme, wobei es sich mangels einschlägiger Rechtsprechung zu Art. 49 OR an derjenigen zu Art. 47 OR orientierte. Es betonte, der Rechtsprechung könnten einzig Anhaltspunkte resp. Richtwerte entnommen werden; es müsse den grundsätzlichen Unterschieden zwischen juristischen und natürlichen Personen Rechnung getragen werden. Insbesondere sei zwischen Auswirkun

gen aus Persönlichkeitsverletzung von vorübergehender sowie solchen von längerer bis bleibender Dauer zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung erwähnter Rechtsprechung sowie der Tatsache, dass die Webseite nur während rund zwei Monaten im Internet verfügbar, jedoch während dieser Zeit für jedermann zugänglich war, und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit eines professionell gestalteten Internet-Auftritts für ein international tätiges Transport-Unternehmen, bejahete es einen Genugtuungsanspruch in Höhe von CHF 10'000.00.

Fazit

Mit diesem Entscheid erteilt das Bundesgericht der Kritik, mangels eines eigenen Empfindens könne eine juristische Person keine immaterielle Unbill erleiden, eine Abfuhr. Es stärkt damit den Schutz der Ehre und der Reputation von Gesellschaften und den Persönlichkeitsschutz generell. Damit wird diesen ein Instrument in die Hand gegeben, auch bei immaterieller Schädigung durch Reputationsverluste (bzw. bei der Unmöglichkeit, einen Vermögensschaden i.e.S. nachweisen zu können), gegen den Verletzer vorzugehen und erfolgreich eine Geldforderung geltend zu machen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

Zug Industriestrasse 24, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Lausanne Avenue de Mon-Repos 14, CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 258 17 00, Fax +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet